OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152280/10/RK/FE

Datum:
Linz, 15. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau H G, x, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. R B, Rechtsanwälte H & P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Hall vom 5.7.2019, AZ. Bau-153-9/127-2019, betreffend Einwendungen gegen die Erteilung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 13.3.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Ansuchen um Baubewilligung vom 8.5.2019 suchte die mitbeteiligte Partei (W D GmbH, x, x) für den Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. x und x, x, x, unter Vorlage eines Projektsplanes samt Baubeschreibung (Projektsplan datiert mit 2.5.2019 des Planverfassers Baumeister Ing. C E, x, x, enthaltend diverse Schnittdarstellungen und Ansichten im Maßstab 1:100, Lageplan Maßstab 1:500, - falsch bezeichnet) an.

Mit Kundmachung vom 9.5.2019 wurde die mündliche Bauverhandlung für den 27.5.2019 (unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen) an Ort und Stelle anberaumt.

Mit zwischenzeitlichem Schreiben vom 20.5.2019 erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Einwendungen gegen das Bauvorhaben insbesondere im Zusammenhang mit einer so vorgebrachten Überschreitung der zulässigen Höhe des Bauwerkes und machte Einwendungen bezugnehmend auf eine besonders schädliche Wirkung des Gebäudes für das Ortsbild geltend sowie kritische Verkehrsmomente, weil nach Realisierung des projektierten Objektes mit vermehrtem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Vor allem wurden Aspekte betreffend Brandschutz insbesondere im Zusammenhang mit einer nicht vorschriftsgemäßen Feuerwehrzufahrt bei Realisierung des Projektes, geäußert.

Dem Bauakt sind ferner ein geotechnisches Gutachten der Firma G T GmbH vom 7.2.2018 zu entnehmen sowie ein davon geringfügig abweichendes vom 2.7.2019. Auch liegt eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Oö. Landesregierung vom 7.6.2019 vor, welche sich mit einer angedachten 30 km/h-Zonenbeschränkung im Umgebungsbereich der Baulichkeit sowie mit einer Anfrage betreffend die Einschätzung der Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr wegen der Errichtung von „sieben Wohneinheiten mit elf Stellplätzen" beschäftigt.
Eine Stellungnahme des zuständigen Wasserverbandes betreffend Oberflächenwasseraspekte vom 5.11.2018 ist ebenfalls im Akt befindlich.

Mit Baubewilligungsbescheid vom 5.7.2019 wurde sodann die Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Carport in x, x, auf Grundstück Nr. x und x, EZ x, KG x, nach Maßgabe des oben schon erwähnten Bauplanes des Planverfassers Baumeister Ing. C E, x, vom 2.5.2019, Planzahl Nr. 02-05-17, unter Vorschreibung diverser Auflagen, so auch solchen brandschutztechnischer Natur, aufgrund der Ergebnisse

des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Bauverhandlung vom 27.5.2019, erteilt.

In der Begründung wurde zu den Einwendungen der Bf überblicksweise ausgeführt, dass Beanstandungen der Baulichkeit in Bezug auf eine schädliche Auswirkung auf das Ortsbild nicht von einem subjektiven Nachbarrecht betroffen wären.
Zum Einwand, wonach auf Grund des projektierten Objektes mit vermehrtem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei, wurde sinngemäß ausgeführt, dass hinsichtlich der Infrastruktur allgemein, so auch betreffend Aspekte der Verkehrserschließung, Nachbarn kein subjektives Recht zustünde (unter Nennung von Verwaltungsgerichtshofsjudikatur).
Im Ergebnis würde daher der Nachbar eines Bauverfahrens keinen Anspruch darauf haben, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf einer öffentlichen Straße nicht ändern.
Zu den Aspekten betreffend die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge und Brandschutzmomenten (diese waren in der mündlichen Bauverhandlung wiederholt worden) wurde darauf verwiesen, dass die Thematik „Zufahrts-möglichkeit für Einsatzfahrzeuge, insbesondere für die Feuerwehr" nicht von einem Nachbarrecht betroffen wäre (ebenfalls unter Nennung von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).
Auch hätte sich infolge der im Laufe des Verfahrens erfolgten Reduzierung der Anzahl der Wohnungen die Einstufung der Gebäudeklasse von ursprünglich Gebäudeklasse 5 auf nunmehr Gebäudeklasse 3 (Anmkg.: Einstufung gemäß Richtlinie 3/1/8 – Begriffsbestimmungen, Erarbeitung koordiniert vom Öster-reichischen Institut für Bautechnik) maßgebend geändert, weshalb sich kein schädlicher Aspekt mehr im Hinblick auf Anforderungen an Zufahrten für Einsatz-fahrzeuge ergäbe.
Auch sei bezüglich brandschutztechnischer Belange letztlich auf Befund und Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen zu verweisen.

Gegen den Bewilligungsbescheid der belangten Behörde wurde sodann von der Bf Beschwerde, datiert mit 16.7.2019, erhoben und dabei ausgeführt, dass die Abstände zu den Grundnachbarn nicht eingehalten wären bzw. würde der vorgeschriebene Mindestabstand in Bezug auf die Höhe des Gebäudes von H/3 (22,5 m : 3 = 7,5m) beim höchsten Gebäudeteil nicht eingehalten sein.
Es sei jedenfalls bezüglich der Berechnung der Abstände zur jeweiligen Nach-bargrundgrenze so vorzugehen, dass die Höhe des jeweiligen Gebäudeteiles zum jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen wäre. Irgendwelche „mittlere Höhen" würden im Zusammenhang keine Rolle spielen.
Wiederholt wurde sodann das Vorbringen betreffend schädliche Auswirkungen in Bezug auf das Ortsbild, nicht vorschriftsgemäße Situation im Zusammenhang mit Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr sowie teilweise lückenhafter Projektplan.

Mit Vorlageschreiben vom 5.8.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Gesamtakt vor und führte aus, dass seitens der Planung durch Eintragung einer als „mittleren Höhe" projektierten Höhe des am nähesten Punkt zur Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenze gelegenen Gebäudes die Einhaltung der Abstandsbestimmungen nachgewiesen worden wäre.
Auch müsse bezüglich der Höhe eines Gebäudes auf das natürliche Gelände an der Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenze abgestellt werden, weshalb diverse Aufschüttungen auf dem Nachbargrundstück keinen Einfluss auf die Frage der Gebäudehöhe hätten.
Zu aufgeworfenen Aspekten des Ortsbildes wurde wiederum hingewiesen, dass dadurch kein Nachbarrecht betroffen wäre.
Hinsichtlich brandschutztechnischer Belange wurde überblicksweise ausgeführt, dass (nach Projektänderung) nunmehr Gebäudeklasse 3 vorliege (Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht der Gebäudeklasse 1 oder Gebäudeklasse 2 unterzuordnen wären, - Anmkg.: dies gemäß OIB-RL 2/1/8). Auf Grund der vorliegenden Gebäudeklasse 3 sei auch festzustellen, dass die von der Bf vorgebrachten Einwendungen, welche sich auf die Gebäudeklasse 4 beziehen würden, nach Ansicht der belangten Behörde nicht zu berücksichtigen seien.
Im Übrigen sei in brandschutztechnischer Hinsicht auf die Stellungnahme des brandschutztechnischen Sachverständigen anlässlich der Verhandlung vom 27.5.2019 zu verweisen.

In der Folge beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30.1.2020 eine mündliche Verhandlung für den 13.3.2020 an und führte diese an diesem Tage durch.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Gegenständlich ist ein Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf Grundstück Nr. .x und x, KG x x, EZ x.
Es ist Wohngebietswidmung gegeben.
Geplant ist eine Wohnhausanlage mit sieben Wohnungen in massiver Bauweise mit maximalen Abmessungen von 23,2 m x 21,75 m. Die Wohnungen verteilen sich auf vier Geschoße, wobei drei dieser Geschoße oberirdische Geschoße darstellen. Das Untergeschoß tritt auf Grund der Hanglage nur südseitig in Erscheinung und dient wesentlich der Aufnahme der den einzelnen Wohnungen zugeordneten Abstellräume sowie eines Allgemeinraumes.
Zur nördlichen Grundgrenze Nr. x besteht ein Abstand von 3,13 m.
Zum östlich gelegenen Grundstück Nr. x besteht ein Mindestabstand von 3,14 m.

Zur östlichen Grundstücksgrenze (Grundstück Nr. x) bestehen Abstände von 3,11 m mit dem Hauptgebäude bzw. 1,32 m mit dem Carport auf der Ebene „Carport 1".
Zur südwestlichen Grundgrenze Nr. x besteht ein Abstand von 2,63 m mit der Carport auf der Ebene „Carport 2".
Zur nordwestlichen Nachbargrundgrenze (Grundstück Nr. x sowie x und x der Bf) besteht ein Mindestabstand von 3,15 m mit dem Hauptgebäude und 3,01 m auf der Ebene „Carport 2".
In Bezug auf das Grundeigentum der Bf am Nachbargrundstück Nr. x ist auszuführen, dass an der ungünstigsten Stelle die anrechenbare Gebäudehöhe mit 10,31 m zu veranschlagen ist, die der Bf gegenüber in Erscheinung tritt.
An diesem Punkt ist ein Abstand von 3,47 m gegeben.
Das erste Obergeschoß ist vom Grundstück der Bf mit 6,42 m bzw. die dortige Terrassenüberdachung mit 4,5 m abgerückt.
Dort tritt das Gebäude in einer Höhe von 13,37 m höhenmäßig in Erscheinung.
Eine Höhe von 22,5 m in Bezug auf das Grundstück der Bf ist hinsichtlich der Differenz der Attikahöhe des Wohnobjektes zur Fußbodenoberkante der Ebene „Carport 2" gegeben.
Die Attikahöhen der Carports, gemessen jeweils von der Fußbodenoberkante, betragen 3,0 m für „Carport 1" und 2,5 m für „Carport 2".
Sieben Wohnungen sind projektiert.
Die Anzahl der PKW-Stellplätze beträgt insgesamt 13, wobei sich neun KFZ-Stellplätze auf der Ebene „Carport 1" und zwei KFZ-Stellplätze auf der Ebene „Carport 2" befinden sowie zwei weitere Freiplätze auf der Ebene „Erdgeschoß".
Eine geeignete Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr ist gegeben.
Die im Projektsplan als Feuerwehrzufahrt eingetragene Straße mit der Grundstücksnummer x ist geeignet, größere Verkehrsmengen aufzunehmen, welche zu einem südlich gelegenen Hotel mit schätzungsweise ca. 50 Zimmern führt und tauglich ist.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt samt Einblick in Ausdrucke aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) sowie angefertigte Grundbuchsauszüge. Wesentlich waren im gegebenen Zusammenhang für die Tatsachenfindung die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 13.3.2020, in welcher die wesentlichen, im gesamten Verfahren vorgebrachten, Aspekte abschließend erörtert wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Beurteilung der Angelegenheit ist vorerst festzuhalten, dass die Bf mit ihrem gesamten Vorbringen nach umfangreichen Ermittlungen auf Grund folgender Erwägungen nicht durchdringt:

Wenn von der Bf mehrfaches Vorbringen im Zusammenhang mit einer Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe argumentiert wird, so ist dazu sogleich festzuhalten, dass ihr Vorbringen in der Beschwerde, wonach es nicht um „mittlere Höhen" ginge, sondern die Höhe immer zum/vom/ nächstgelegenen Punkt der Nachbargrundgrenze zu messen sei, tatsächlich zutreffend ist.
So ist im gegebenen Zusammenhang auf die Vorschrift des § 40 Z 6 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) zu verweisen, wonach die Höhe des jeweiligen Bauwerksteiles vom jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen ist.
Tatsächlich konnte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der im Verfahren so geäußerte Begriff der „mittleren Höhe" im gegebenen Zusammenhang aufgeklärt werden, und zwar so, dass der Begriff ausschließlich zur Einstufung von Gebäudeklassen im Sinne der Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien, konkret: OIB-Richtlinie – Begriffsbestimmungen – v. März 2015, OIB-330-014/15, zur Einstufung von Gebäudeklassen auch für brandschutztechnische Erfordernisse – verwendet würde, der sich in der dortigen Definition für „Fluchtniveau" findet.
Zur konkreten Ermittlung der Gebäudehöhe führte der Amtssachverständige in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Bezug auf das Beschwerdevorbringen ergänzend zu seinen bautechnischen Ausführungen im Behördenverfahren vom 27.5.2019 aus, dass die für die bautechnische Beurteilung relevanten Punkte entlang der nordwestlich verlaufenden Grundgrenze im Lageplan kotiert wären.
Diesbezüglich ist zu den Abständen zur Grundgrenze der Bf in jedem einzelnen Punkt des Gebäudes auf die Festhaltungen in der Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes, wie oben ausgeführt, zu verweisen.
Der Amtssachverständige führte für die höhenrelevanten Punkte in Bezug auf die rechtlichen Interessen der Nachbarin und Bf , - konkret dargestellt im Einreichplan betreffend die Nord-West-Ansicht, - aus, dass das im Einreichplan so bezeichnete erste Obergeschoß, gemessen vom nächstgelegenen Punkt der Nachbargrundgrenze, eine Höhe von 10,31 m aufweise, was angesichts der „Höhen-Drittel-Regelung" des § 40 Z 1 Oö. BauTG einen zulässigen Abstand von 3,44 m bedeute. Tatsächlich ist ein solcher Abstand von 3,47 m gegeben.
Für das oberste Geschoß, welches im Einreichplan als zweites Obergeschoß bezeichnet wäre, ergäbe sich gegenüber dem darunter liegenden ersten Obergeschoß eine Einrückung Richtung Osten, sodass dessen Außenwand einen Abstand von 6,42 m bzw. mit der Terrassenüberdachung einen solchen von zumindest 4,5 m zur nordwestlichen Nachbargrundgrenze der Bf aufweise.

Die dort ausgewiesene Gebäudehöhe in der Nord-West-Ansicht des Planes von 13,37 m ergäbe aber unter Anlegung der Höhen-Drittel-Regelung ebenfalls einen ausreichenden Abstand zur Grundgrenze der Nachbarin.

Schließlich führte der Amtssachverständige zum Einwand, wonach unter Berücksichtigung der Ebenen für „Carport 1" und „Carport 2" sich aber eine Höhe von 22,5 m (Differenz der Attikahöhe des Wohnobjektes zur Fußbodenoberkante der Ebene Carport 2) ergäbe, was auch zu einer Überschreitung des zulässigen Mindestabstandes hin zum Grundstück der Nachbarin führe, unmissverständlich aus, dass sich dieses Vorbringen auf die Differenz der Attikahöhe des Wohnobjektes zur Fußbodenoberkante der Ebene Carport 2" beziehe, welche aber unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BauTG für die Ermittlung des erforderlichen Grenzabstandes nicht zu berücksichtigen sei, was selbsterklärend ist, da die Schnittdarstellung A-A im Einreichplan das bestehende Gebäude exakt darstellt und eine Überschreitung der zulässigen Höhe schon wegen der höhenmäßigen Lage dieser Carports (mit Attikahöhen von 3 m für „Carport 1" und 2,5 m für „Carport 2") gemäß § 40 Z. 1 und 6 Oo. BauTG klar nicht vorliegt.
Für „Carport 1" ist ergänzend auszuführen, dass dieses ferner eine Länge von 15 m im Seitenabstand nicht überschreitet, weshalb das Kalkül des Sachverständigen, dass die Vorschriften betreffend den erforderlichen Seitenabstand zur Bf jeweils erfüllt sind, klar nachvollziehbar ist.
Die Abstände des Gebäudes zu den nicht der Bf gehörenden Grundstücken waren insofern keiner näheren Untersuchung zu unterziehen, als es der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, wonach den Nachbarn ein subjektives Recht auf Einhaltung der Gebäudehöhe nur für die Ihnen zugekehrte Front des Gebäudes zusteht (hierzu VwGH 2.2.1993, 92/05/0272).

Was sodann das Vorbringen betreffend Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens deswegen betrifft, weil auf Grund des projektierten Objektes mit vermehrtem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei, so ist diesbezüglich mit der belangten Behörde auszuführen, dass zum einen Nachbarn betreffend die Verkehrserschließung (hiezu VwGH v. 28.3.1995, 94/05/0240) kein subjektives Recht zukommt sowie der Nachbar auch keinen Anspruch etwa darauf hat, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf einer öffentlichen Straße nicht ändern (hierzu VwGH 30.6.2015, Ro 2014/06/0054, sowie 15.6.2010, 2009/05/0212).
Dazu ist auch auf die beigebrachte Stellungnahme der zuständigen Stelle der Direktion Straßenbau und Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7.6.2019 (im Akt befindlich) zu verweisen, wonach bei naturgegebener Steigerung des Verkehrs wegen zusätzlicher sieben Wohneinheiten sich aber die Qualität der Belastungen durch die zusätzlichen Wohneinheiten nur unwesentlich ändern würde.
In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 13.3.2020 zu verweisen, wonach die im Zusammenhang angesprochene Straße mit der Grundstück Nr. x

westlich der Baulichkeit, welche auch westlich beim Grundstück der Bf vorbeiführt, aber ganz wesentlich von - von einem südlich gelegenen Hotel mit ca. 50 Zimmern ausgehenden - Verkehr geprägt ist, was den sehr marginalen Einfluss auf die Verhältnisse der Bf im gegebenen Zusammenhang offenkundig macht, was auch der zuständigen Stelle der Direktion Straßenbau und Verkehr vom 7.6.2019 entspricht.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu bemühen, wonach aus einer befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein subjektives Nachbarrecht abgeleitet werden kann.
Nach Draufsicht auf den Lageplan ist in diesem Zusammenhang schließlich auch festzuhalten, dass jedenfalls auch kein konkretes Vorbringen der Bf diesbezüglich erfolgt ist, wonach die Verkehrsbelastung in einem relevanten Maß vom Baugrundstück selbst ausgehen würde.
Somit ist aber schließlich festzustellen, dass in einem derartigen Fall, wie etwa der Verwaltungsgerichtshof für eine Wohnhausanlage für vier Wohnungen mit 14 Stellplätzen ausgeführt hat, in welchem keine relevante Zusatzbelastung bei den gegebenen Umständen hervorgekommen war (in welchem Zusammenhang fallbezogen aber auf das in der Nähe befindliche Hotel mit ca. 50 Zimmern mit entsprechender verkehrlicher Wirkung zu verweisen ist), die Einholung weiterer Gutachten auch nicht erforderlich wurde (hiezu VwGH v. 15.4.2010, Zl. 2009/06/0267 u.v. 16.5.2013, Zl. 2011/06/0217 betreffend ein Mehrparteienhaus mit 15 PKW-Abstellplätzen).
Zum Vorbringen der Bf betreffend Aspekte einer (nicht) geeigneten Feuerwehrzufahrt ist festzustellen, dass sowohl der im Behördenverfahren beigezogene brandschutztechnische Sachverständige in der dortigen mündlichen Verhandlung vom 27.5.2019 die Erfüllung der Anforderungen an die Feuerwehrzufahrt gemäß OIB-RL 2 Pkt. 6 begründet hat, als er mit einer amtsinternen Überprüfung der Zufahrt argumentiert hat, als auch die dortige Aussage vom, im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren, beigezogenen Amtssachverständigen erhärtet wurde.
Die belangte Behörde verweist dazu glaubwürdig auf die Geeignetheit der Straße Grundstück Nr. x, welche starken (Hotel -) Verkehr schon bis dato habe aufnehmen können, was deren bauliche Eignung belege.
Zutreffend hat die belangte Behörde auch ausgeführt, dass ein subjektives Recht eines Nachbarn im Bauverfahren betreffend die Aspekte der Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge nicht bestünde (VwGH v. 31.1.2006, Zl. 2004/05/0130 u. v. 6.11.2016, Zl. 2013/06/0206).
Unter Würdigung des in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemachten Verweises der Bf auf ihr Beschwerdevorbringen war von einer vollständigen Abhandlung des dort geäußerten Vorbringens auszugehen und dieses, wie oben dargelegt, rechtlich zu beurteilen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung.
Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

Im Falle wurden letztlich lediglich solche Aspekte zum Thema des Beschwerdevorbringens gemacht, welche betreffend die geäußerten Aspekte zur Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Liegenschaft der Bf sowie betreffend indirekte Brandschutzaspekte im Zusammenhang mit einer angeblich nicht geeigneten Feuerwehrzufahrt auf die eben dargestellte umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes treffen.

Bezüglich des ferner geäußerten Aspektes der Unterschreitung des Mindestabstandes zum Grundstück der Bf wegen einer ungebührlichen Höhe des Gebäudes ist aber auf die geltende Rechtslage gemäß § 40 Z 1 und 6 OÖ BauTG zu verweisen, die auch, nach Verfahren in fachtechnischer Ansicht, auf den gegenständlichen Fall umlegbar ist.

Weitere Aspekte für die Zulassung einer Revision haben sich nicht ergeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer